

unverständlich ist aber die Behauptung, daß „dieser Glaube des konventionellen Christentums“ im Spätmittelalter seinen intellektuellen Ausdruck in den großen theologischen Systemen, seinen künstlerischen Ausdruck in der Bildhauerei und Malkunst und den Kathedralen gefunden habe (63). Kommt hier nicht — trotz der phänomenologischen Methode — alles auf eine unverzeihliche Mißdeutung hinaus?

Dem Buch kann der Verdacht nicht erspart werden, daß es die Kategorie der „Geschichte“ und Geschichtlichkeit, die zur Struktur des Christentums gehört, nicht genügend erkennt. So werden dann Veränderungen als mechanische Auswirkungen äußerlicher Anstöße verstanden und nicht als innere Vollzüge, die mit dem Leben der Kirche gegeben sind. Die phänomenologische Methode kann ein interessantes Panoptikum historischer Fakten zeigen — und hier müßten noch andere, wichtigere hinzukommen —, nicht aber den Zusammenhang im Ganzen einer Kirchen-Geschichte. So kann es auch nicht überraschen, daß die Aussichten auf einen „neu fundierten Gottesglauben“ (10. Kapitel) von der Frage nach Christus kaum mehr Notiz nehmen. — Die vorgetragenen Bedenken wollen nicht „Mängel“ im gewöhnlichen Sinn aufzeigen, sondern zur Auseinandersetzung mit dem Buch anregen, das besonders in Holland, wo der Verf. als katholischer Professor für Phänomenologie des Protestantismus an der Universität Nijmegen wirkt, Aufsehen erregt hat.

Graz Winfried Gruber

EXELER ADOLF (Hg.), *Die neue Gemeinde.* (268.), Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1967. Leinen DM 25.—.

Diese Festgabe, die Freunde, Kollegen und Schüler dem 60jährigen Ordinarius für Pastoraltheologie an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster, Theodor Filthaut, zum 27. Oktober 1967 auf den Geburtstagstisch legten, ist zum Gedächtnisband geworden. Vier Tage nach der Überreichung der Festschrift brach der Gefeierte tot zusammen. Bewegt liest man die rückblickende „Widmung“ Franz Xaver Arnolds am Schluß des Bandes und die abgeschlossene, wenn auch ursprünglich nicht so gemeinte „Bibliographie Theodor Filthauts“.

Der erfreuliche Band ist um das Leben der Gemeinde Christi in der Welt von heute in drei Schritten bemüht. Die Beiträge Karl Rahners „Über die Gegenwart des Herrn in der christlichen Kultgemeinde“, Walter Dirks’ „Wo zwei oder drei...“, Walter Rests „Priester und Laie in der Gemeinde“ und Norbert Greinachers „Die Integration der Gemeinde in die Gesamtkirche“ bilden die „Grundlagen“. Unter „Lebensvollzug“ finden wir die Aufsätze von Franz Böckle

und Adolf Exeler über Sünde und Umkehr, von Walter Kasper „Die Verwirklichung der Kirche in Ehe und Familie“, von Emil Lengerling über „Eucharistiefeiern und Pfarrgemeinde“ und von Franz Kamphaus über „Predigt und Gemeinde“. Den letzten Schritt „Öffnung zur Welt“ beginnt Wolfgang Offe mit einer „Pathologie der Gemeinde“; ihm folgen Peter Lengsfeld, „Die Katholiken und ihre evangelischen Mitchristen“ (nicht: „getrennten Brüder“), Ferdinand Kolbe, „Aufgaben der Gemeinde im Blick auf die Zukunft der Gesellschaft“ und Johann Baptist Metz, „Die Verantwortung der christlichen Gemeinde für die Planung der Zukunft“.

Auch wenn wichtige Lebensfunktionen der Gemeinde nicht behandelt wurden, wie Adolf Exeler im Vorwort selbst bemerkt, so werden doch sehr beachtenswerte „Anstöße“ zur Erneuerung einiger wesentlicher Weisen des Lebensvollzugs der Gemeinde Christi und für ihre Öffnung zur Welt gegeben.

Wien

Ferdinand Klostermann

K I R C H E N R E C H T

GERHARTZ JOHANNES GÜNTER, „*Insuper promitto...* Die feierlichen Sondergelübde katholischer Orden. (XXXI u. 331.) (Analecta Gregoriana Vol. 153.) Verlagsbuchhandlung der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom 1966. Kart. Lit. 4000.

Nach einer einleitenden Darstellung der Grundlagen wendet sich die Studie den sogenannten Sicherungsgelübden zu, insbesondere dem Gelübde der Beharrlichkeit, wobei der Verfasser richtig zwischen dem *reinen* und *gemischten* Beharrlichkeitsgelübde unterscheidet. Erstes verpflichtet seinem Inhalt nach zum Verbleib in einer bestimmten Genossenschaft, letztes hat darüber hinaus eine Bindung an einen besonderen Ordenszweck zum Gegenstand. Der These des Verfassers, daß ein reines Beharrlichkeitsgelübde in einer Kongregation mit öffentlichen Gelübden juridisch keinerlei zusätzliches Gewicht zu den übrigen drei Gelübden hat, ist vollinhaltlich zuzustimmen. Denn mit der Leistung öffentlicher Gelübde ist bereits die rechtliche Bindung an den Verband inbegriffen, der dieses Gelübde entgegennimmt. Hingegen kommt der Verfasser zu der Überzeugung, daß ein reines Beharrlichkeitsgelübde bei Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne öffentliche Gelübde (vgl. can. 673 ff.) einen Sinn habe, da es hier die von den Privatgelübden her fehlende Bindung des einzelnen an das Institut bewirken soll. Gegen diese Ansicht könnten meines Erachtens insofern Bedenken angemeldet werden, als die fraglichen Gelübde zwar die Iure nicht als öffentlich angesehen werden, jedoch de facto keineswegs auf dem Status reiner Privatgelübde stehen. Es hat den An-

schein, als sei zumindest die nachkodikarische Gesetzgebung und die authentische Interpretation mehr und mehr dazu übergegangen, diese Verbände wie „religiones“ zu behandeln und ihren Gelübden öffentlich-rechtlichen Charakter zuzuerkennen. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist das Selbstverständnis eines solchen Verbandes in bezug auf die in ihm abgelegten Gelübde. Der neue Entwurf der Konstitutionen der Lazaristen enthält darüber folgendes: „Haec tamen vota, ad norman iuris particularis in Congregatione emissa, nemo acceptat nomine sive Ecclesiae sive ipsius Congregationis, quamvis emittantur praesente Superiore vel eius delegato; et per ea sodales definitive vinculatur Congregationi Missionis“ (Hervorhebung vom Rezensenten. Vgl. *Schemata Constitutionum ac Statutorum Congregationis Missionis*, Romae, 1968, „De Professione in Congregatione Missionis“, Nr. 14). — Somit scheint auch bei solchen Verbänden der Sinn eines reinen Beharrlichkeitsgelübdes in Frage gestellt.

Der dritte Teil des Buches befaßt sich mit den eigentlichen *Sondergelübden* als Ausdruck des Sonderzweckes eines bestimmten Verbandes. Eingehend wird in diesem Zusammenhang die Frage des besonderen Papstgehorsams der Jesuiten untersucht. Der Verfasser tritt für die Eigenständigkeit des ignatianischen Sondergelübdes ein, und stellt eine Abhängigkeit Ignatius' von Franz von Assisi entschieden in Abrede, ohne allerdings restlos überzeugen zu können. Der Verfasser tritt allgemein für die Berechtigung eines vierten Gelübdes ein, da gerade darin das Eigentümliche eines Verbandes am stärksten zum Ausdruck komme. Er warnt jedoch gleichzeitig vor einer Inflation von vierten Gelübden. Darin ist ihm durchaus beizupflichten, denn das Charakteristische eines Verbandes kann auch ohne ein eigenes Sondergelübd hinreichend zum Ausdruck kommen; umgekehrt garantiert ein Sondergelübd nicht, daß der ihm zugrundeliegende Geist für alle Zeiten erhalten bleibt.

Das Buch schließt in sehr erfreulicher Weise eine seit langem in der Literatur bestehende Lücke.

OUVRAGE ECRIT EN COLLABORATION, *Mariages en péril?* Répertoire pratique des solutions aux problèmes et aux conflits conjugaux en droit civil et en droit ecclésiastique (259). Editions J. Duculot, Gembloux 1967. Brosch. FB 180.—.

Unter dem sehr allgemein gefaßten Titel verbirgt sich ein kleines Vade-mecum von Eherechtsfragen, die sowohl von der Sicht des kanonischen als auch von der des bürgerlichen Rechts behandelt werden. Die Tatsache, daß es sich um eine Gemeinschaftsarbeit von insgesamt zehn Autoren handelt,

bedingt einen eher lockeren Zusammenhang der einzelnen Kapitel. So findet man, wie etwa im einleitenden Kapitel „Quelques principes fondamentaux“ Fragen, die über das Kanonistische hinaus einen eindeutig moraltheologisch-pastoralen Schwerpunkt aufweisen, während in anderen Abschnitten die kanonistische bzw. bürgerlich-rechtliche Seite im Vordergrund steht. Das Buch zielt ganz offensichtlich auf einen breiten Leserkreis ab, es will daher möglichst allgemeinverständlich sein, welchem Zweck u. a. der relativ reichhaltig angelegte analytische Index mit ausführlichen Erklärungen der im Text aufscheinenden Fachausdrücke dient. Für eine Einführung in die heutige eherechtliche Problematik würde man freilich die eine oder andere Frage noch gerne behandelt finden. Dies namentlich im kanonischen Rechtsbereich, in dem sich das Büchlein mit einer mehr oder minder knappen Zusammenfassung der kodikarischen Bestimmungen begnügt. Für ein einleitendes Studium in die angeschnittenen Fragen wird es indes gute Dienste leisten können.

Linz-Mautern

Bruno Primetshofer

POSPISCHIL VIKTOR, *Der Patriarch in der Serbisch-Orthodoxen Kirche*. (Veröffentlichungen der Stiftung Pro Oriente Wien.) (271.) Verlag Herder, Wien 1966. Kart.

Der 1. Teil (24–58) dieses wissenschaftlich fundierten Werkes behandelt geschichtlich das Erzbistum des hl. Sava, das erste und zweite Serbische Patriarchat, die Serbischen Teilkirchen und das dritte Serbische Patriarchat. Der 2. Teil (61–197) befaßt sich mit der rechtlichen Stellung des Patriarchen nach der Kirchenverfassung von 1931–1947: sein Verhältnis zu den obersten Regierungsorganen der Serbisch-Orthodoxen Kirche, zu den Bischöfen, zu den Klöstern; sein Visitationsrecht, seine Gewalt außerhalb der Eparchien und als Residenzialebischof; seine Weihegelt und sein Lehramt; die Stellvertreter des Patriarchen, seine Ehrenrechte und Besoldung, seine Vertretung der Kirche nach außen. Besprochen wird der Rang des Serbischen Patriarchen wie der Serbisch-Orthodoxen Kirche innerhalb der Gesamt-Orthodoxie; das Recht zur Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Kirchenbediensteten; die rechtliche Regelung der Wahl des Patriarchen und seines Ausscheidens vom Amte. Im Anhang (203–263) steht die Verfassung der Serbisch-Orthodoxen Kirche vom 12. Mai 1947.

Diese erste nach 1922 erschienene Monographie über die Serbisch-Orthodoxe Kirche (1922 erschien in Graz „Die Serbisch-Orthodoxe Nationalkirche“ von Alois Hudal) ist gekennzeichnet durch reiche literarische Dokumentation. Leider mangelt es an Hinweisen auf die Kanones der Orthodoxen-Katholischen Kirche. Der Autor hat römische